

DEUTSCHES PATENT- UND MARKENAMT

Markenabteilungen
80297 München

Telefon: +49 89 2195-0

Telefax: +49 89 2195-4000

Telefonische Auskünfte: +49 89 2195-3402

Internet: <http://www.dpma.de>

Zahlungsempfänger: Bundeskasse Halle/DPMA

IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54

BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

Anschrift der Bank: Bundesbankfiliale München
Leopoldstr. 234, 80807 München

Dienststelle Jena
07738 Jena

Telefon: +49 3641 40-54

Telefax: +49 3641 40-5690

Telefonische Auskünfte: +49 3641 40-5555

Technisches Informationszentrum Berlin
10958 Berlin

Telefon: +49 30 25992-0

Telefax: +49 30 25992-404

Telefonische Auskünfte: +49 30 25992-220

Merkblatt Wie melde ich eine Marke an?

(Ausgabe Februar 2016)

Dieses Merkblatt gibt Ihnen ausführliche Hinweise, wenn Sie eine Marke anmelden möchten.

Den amtlichen Vordruck W 7005 für die Anmeldung einer Marke samt Ausfüllhinweisen können Sie unter <http://www.dpma.de/marke/formulare/index.html> herunterladen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Die rechtlichen Erfordernisse	2
2.	Was ist eine Marke?	2
	Was ist eine Kollektivmarke?	2
3.	Wie ist die Anmeldung einzureichen?	2
3.1.	Worin bestehen die Vorteile und Nachteile zwischen diesen Möglichkeiten der Einreichung der Anmeldung?	2
3.2.	Wichtige Tipps zur Einreichung einer Markenmeldung per Telefax	3
4.	Welche Unterlagen werden für eine Markenmeldung benötigt?	3
4.1.	Antrag auf Eintragung einer Marke	3
4.2.	Mindestanforderungen einer Markenmeldung	3
4.3.	Wer kann Anmelder einer Marke sein?	4
4.4.	Welche Angaben zum Anmelder sind erforderlich?	4
4.5.	Welche Markenformen gibt es?	4
	Details zu den Markenformen	4
4.6.	Was muss bei der Einreichung der Markenwiedergabe beachtet werden?	4
4.6.1.	Besonderheiten bei 3-D-Marken	5
4.6.2.	Besonderheiten bei Hörmarken	5
4.7.	Was ist zu beachten, wenn die Marke farbig eingetragen werden soll?	5
4.8.	Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen	5
5.	Checkliste für die Einreichung Ihrer (nichtelektronischen) Markenmeldung	6
	Beschleunigung der Anmeldung	6
6.	Was kostet eine Markenmeldung?	6
	Zahlungshinweise	7
7.	Was passiert nach der Anmeldung?	8
8.	Absolute Schutzhindernisse	8
9.	Erinnerung oder Beschwerde	8
10.	Schutzwirkung und Schutzdauer	9
11.	Welche Möglichkeiten bietet eine eingetragene Marke?	9
12.	Widerspruch	9
	Ablauf Widerspruchsverfahren	9
13.	Löschung der Eintragung einer Marke im Register	10
14.	Allgemeine Hinweise	10
15.	Warnung vor – teilweise irreführenden – Angeboten, Zahlungsaufforderungen und Rechnungen im Zusammenhang mit Schutzrechtsanmeldungen und -verlängerungen	10
	Schutzrechtsanmeldungen	11
	Schutzrechtsverlängerungen	11

1. Die rechtlichen Erfordernisse

Die rechtlichen Erfordernisse für die Anmeldung einer Marke ergeben sich aus

- ➔ dem Markengesetz (<http://www.gesetze-im-internet.de/markengl/>)
- ➔ der Markenverordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/markenv_2004/index.html)
- ➔ der DPMA-Verordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/dpmav_2004/index.html)
- ➔ dem Patentrechtsgesetz (<http://www.gesetze-im-internet.de/patkostg/index.html>)
- ➔ der DPMA-Verwaltungskostenverordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/dpmavwkostv_2006/index.html)
- ➔ der Patentrechtzahlungsvordnung (http://www.gesetze-im-internet.de/patkostzv_2004/index.html)
- ➔ der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt (http://www.gesetze-im-internet.de/ervdpmav_2013/index.html).

2. Was ist eine Marke?

Eine **Marke** ist ein Zeichen, das geeignet ist, die Waren und/oder Dienstleistungen eines Unternehmens von den Waren und/oder Dienstleistungen eines anderen Unternehmens zu unterscheiden. Als Kennzeichen dieser Art können Worte, Buchstaben, Zahlen und Abbildungen, Farben, Hörzeichen, dreidimensionale Gestaltungen und sonstige Aufmachungen geschützt werden, wenn sie den Bestimmungen des Markengesetzes genügen.

Ein Zeichen kann Markenschutz in Deutschland unter anderem durch Eintragung in das vom Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) geführte Markenregister erlangen.

Was ist eine Kollektivmarke?

Eine Kollektivmarke ist ein Verbandszeichen, mit dem ein Verband Markenschutz für seine Mitgliedsunternehmen erlangen kann. Die Anmeldung einer Kollektivmarke kommt deshalb nur für rechtsfähige Verbände oder juristische Personen des öffentlichen Rechts in Betracht.

Bei der Anmeldung einer Kollektivmarke sind die Vorschriften der §§ 97 ff. (folgende) Markengesetz (MarkenG) zu beachten.

3. Wie ist die Anmeldung einzureichen?

Markenanmeldungen können Sie entweder **elektronisch**

- online über unsere Homepage www.dpma.de (ohne Signaturkarte) oder
- als registrierter Benutzer über den Dienst [DPMAdirekt](#) (mit Signaturkarte)

oder in **Papierform**

- schriftlich auf dem Postweg an
 - Deutsches Patent- und Markenamt, 80297 München (= [zentrale Postanschrift](#))
 - Deutsches Patent- und Markenamt, Dienststelle Jena, 07738 Jena
 - Deutsches Patent- und Markenamt, Technisches Informationszentrum Berlin, 10958 Berlin
- per Telefax an **+49 89 2195-4000** oder
- persönlich beim Deutschen Patent- und Markenamt in München, der Dienststelle Jena oder im Technischen Informationszentrum in Berlin

einreichen.

Auch einige [Patentinformationszentren](#) nehmen Markenanmeldungen entgegen und leiten sie an das DPMA in München weiter.

3.1. Worin bestehen die Vorteile und Nachteile zwischen diesen Möglichkeiten der Einreichung der Anmeldung?

a) Kosten

Kostengünstiger ist die elektronische Einreichung der Anmeldung. Sie kostet 290 € (Anmeldung einer Marke für bis zu drei Klassen). Die Anmeldung in Papierform kostet 300 € (Anmeldung einer Marke für bis zu drei Klassen).

b) Hilfestellungen beim Ausfüllen

Bei der elektronischen Markenanmeldung ohne Signaturkarte werden Sie in 7 Schritten durch den Anmeldeprozess geleitet. Das Waren- und/oder Dienstleistungsverzeichnis erstellen Sie mit Hilfe einer Warenkorbfunktion, in der nur zulässige Begriffe

(derzeit etwa 60.000) enthalten sind. So werden Fehler vermieden, die zu einer Verlängerung der Bearbeitungsdauer führen können.

Für den Anmeldeantrag in Papierform finden Sie auf unserer Internetseite

http://www.dpma.de/docs/service/formulare/marke/w7005_ausfuellhilfe.pdf Ausfüllhinweise, die Sie als Hilfestellung verwenden können.

c) Bearbeitungsdauer

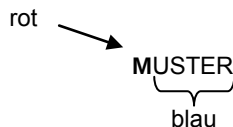
Elektronisch eingereichte Anmeldungen können grundsätzlich schneller bearbeitet werden. Durch die Warenkorbfunktion sind im Waren- und/oder Dienstleistungsverzeichnis nur zulässige Begriffe enthalten. Dies verringert den Prüfaufwand und damit auch die Bearbeitungsdauer.

3.2. Wichtige Tipps zur Einreichung einer Markenmeldung per Telefax

a) Anmeldung farbiger Marken

Bei Einreichung der Anmeldung per Telefax ist die Wiedergabe der Marke (außer bei reinen Wortmarken) meist von relativ schlechter Qualität. Zudem ist die Darstellung von Farben auf einem beim Deutschen Patent- und Markenamt eingehenden Telefax noch nicht möglich. Beides führt oftmals zu einem zeitaufwendigen Prüfungsverfahren und zu einer Verschiebung des Anmeldetags. Wird eine Anmeldung von farbigen Marken **vorab per Fax** eingereicht, kann der Anmeldetag des Faxeingangs nur zuerkannt werden, wenn auch auf dem Fax die **Zuordnung** der Farben erkennbar ist. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wird empfohlen, bei [Einreichung einer farbigen Marke](#) vorab per Fax neben den Farbangaben auch auf der grafischen Faxwiedergabe der Marke die Farbverteilung mit entsprechenden Pfeilen kenntlich zu machen.

Beispiel:



b) Anmeldung von Wortmarken

Wortmarken sind Marken, die aus Wörtern, Buchstaben, Zahlen oder sonstigen Schriftzeichen bestehen und die sich mit der vom Deutschen Patent- und Markenamt verwendeten üblichen Druckschrift (vergleiche § 7 Markenverordnung [MarkenV]) darstellen lassen. Da Wortmarken weder über eine grafische Ausgestaltung noch über Farben verfügen, ist die Einreichung einer Wortmarke nur per Telefax ausreichend.

4. Welche Unterlagen werden für eine Markenmeldung benötigt?

Der erste Schritt, um die markenrechtlichen Schutzmöglichkeiten zu nutzen, ist die formal korrekte, inhaltlich vollständige und frühzeitige Anmeldung.

4.1. Antrag auf Eintragung einer Marke

Bei Anmeldung einer Marke auf dem Postweg oder per Telefax muss das vom DPMA herausgegebene [Formblatt W 7005](#) verwendet werden. Beachten Sie bitte, dass mit jedem Antrag nur **eine** Marke angemeldet werden kann.

Wenn Sie gleichzeitig in einem Poststück mehrere Marken zur Eintragung anmelden möchten (Serienanmeldung), füllen Sie bitte das Formular "Vorblatt zu einer Serie von Anmeldungen" ([W 7002](#)) vollständig aus.

Eine Serienanmeldung liegt vor, wenn:

- alle Anmeldungen denselben Anmelder sowie denselben Leitklassenvorschlag aufweisen.
- für alle Anmeldungen gleichermaßen der Antrag auf beschleunigte Prüfung gestellt oder nicht gestellt ist.
- zu jeder Anmeldung ein gesondertes Antragsformular ([W 7005](#)) vorliegt und im Feld (7) des Antragsformulars die Gesamtzahl der (Einzel-)Anmeldungen sowie die Nummer der laufenden Anmeldung vermerkt ist.
- alle Anmeldungen in einer Post-/Faxsendung an das Deutsche Patent- und Markenamt übermittelt werden.

Bereits zwei Anmeldungen können eine Serie darstellen.

4.2. Mindestanforderungen einer Markenmeldung

Die **Anmeldung** muss Folgendes enthalten:

- Angaben, die es erlauben, die Identität des Anmelders festzustellen,
- eine Wiedergabe der Marke sowie Angaben zur Markenform und
- ein Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen, für die die Eintragung beantragt wird.

4.3. Wer kann Anmelder einer Marke sein?

Anmelder kann eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft sein (§ 7 MarkenG).

4.4. Welche Angaben zum Anmelder sind erforderlich?

- Die Anmelderangaben müssen **Name** und **Anschrift** umfassen.
- Wird die Marke für eine Firma angemeldet, so ist die im Handelsregister eingetragene Firmenbezeichnung anzugeben.
- Ist ein/e Anmelder/in als juristische Person in einem Register eingetragen, **muss** der Name entsprechend dem Registereintrag angegeben werden.
- Soll die Anmeldung für mehrere Personen erfolgen, sind die Namen und Wohnanschriften aller Einzelpersonen anzugeben.
- Bei nicht eingetragenen Vereinen müssen ebenfalls Name und Anschrift aller Mitglieder angegeben werden.
- Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) kann ins Markenregister eingetragen werden, wenn Name und Anschrift von mindestens einem vertretungsberechtigten Gesellschafter angegeben sind, § 5 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 MarkenV.
- Wird eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung (GmbH i.G.) angemeldet, so ist der Anmeldung eine unbeglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrags beizufügen. Bitte beachten Sie, dass nach der Eintragung in das Handelsregister die Umschreibung der angemeldeten oder eingetragenen Marke auf die GmbH zu beantragen ist. Dem Umschreibungsantrag ([W 7616](#)) ist ein unbeglaubigter Handelsregister-Auszug beizulegen.

4.5. Welche Markenformen gibt es?

Neben den häufigsten Markenformen, den reinen Wortmarken, kombinierten Wort-/Bildmarken und reinen Bildmarken (ohne Wortbestandteile), gibt es dreidimensionale Marken, Hörmarken, Kennfadenmarken und sonstige Markenformen (beispielsweise Farbmarken, Positionsmarken, Bewegungsmarken).

Details zu den Markenformen

- **Wortmarken** sind Marken, die aus Wörtern, Buchstaben, Zahlen oder sonstigen Schriftzeichen bestehen, die sich mit der vom Deutschen Patent- und Markenamt verwendeten üblichen Druckschrift darstellen lassen.
- **Wort-/Bildmarken** bestehen aus einer Kombination von Wort- und Bildbestandteilen oder aus Wörtern, die grafisch gestaltet sind.
- **Bildmarken** enthalten ausschließlich Bilder, Bildelemente oder Abbildungen (ohne Wortbestandteile).
- **Dreidimensionale Marken** sind gegenständliche Marken. Sie bestehen aus einer dreidimensionalen Gestaltung wie zum Beispiel der Form der beanspruchten Waren oder deren Verpackung.
- **Hörmarken** sind akustische, hörbare Marken, also Töne, Tonfolgen, Melodien oder sonstige Klänge und Geräusche.
- **Kennfadenmarken** sind in der Regel farbige Streifen oder Fäden, die auf bestimmten Produkten (meist Kabeln, Drähten oder Schläuchen) angebracht sind.
- Um eine **sonstige Markenform** handelt es sich, wenn die Marke keiner der vorgenannten Markenformen zugeordnet werden kann. Beispielsweise ist eine Farbmarke, die aus einer konturlosen Farbe oder der Kombination mehrerer Farben besteht, eine anerkannte sonstige Markenform. Auch eine Positionsmarke, die ein Zeichen an einer bestimmten, stets gleichbleibenden Stelle auf der Ware beziehungsweise (bzw.) auf einem Warenteil oder der Verpackung positioniert, stellt eine sonstige Markenform dar. Ebenso wird eine Bewegungsmarke, die einen Bewegungsablauf wiedergibt, etwa als Abfolge von zwei- oder dreidimensionalen Bildern, in diese Markenkategorie eingeordnet.

4.6. Was muss bei der Einreichung der Markenwiedergabe beachtet werden?

Ihre Anmeldung muss in jedem Fall die **im Grundsatz nachträglich nicht änderbare** Wiedergabe der Marke enthalten und **neben dem genau wiedergegebenen Schutzgegenstand auch die beanspruchte Markenform** erkennen lassen. Anderenfalls ist die Anmeldung nicht wirksam **oder** sichert **unter Umständen** nicht den Zeitrang des Anmeldetags.

Bei Wortmarken (§ 7 MarkenV) ist die Markenangabe auf dem Anmeldeformular in den üblichen Schriftzeichen (Buchstaben, Zahlen oder sonstige Zeichen, siehe  Liste der verwendbaren Zeichen) wiederzugeben.

Bei allen anderen Marken muss dem Anmeldeantrag eine grafische Wiedergabe der Marke beigelegt werden. Bitte verwenden Sie hierzu das Anlageformblatt [W 7005.1](#) und drucken oder kleben Sie die Markenwiedergabe dort auf bzw. fügen Sie diese ein.

Hinweis: Ein ® sollte der Markendarstellung nicht schon bei der Anmeldung hinzugefügt werden, da unter Umständen eine Zurückweisung wegen Täuschungsgefahr gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 Markengesetz in Betracht kommt.

Manchmal lässt sich der Schutzgegenstand der Marke durch die grafische Wiedergabe nicht ausreichend eindeutig darstellen (zum Beispiel [z. B.] bei Farb-, Positions- und Bewegungsmarken). In diesem Fall muss der Markenmeldung eine Beschreibung der Marke beigelegt sein.

Für das Format der Darstellung sind folgende Formvorschriften zu beachten:

- Die Blattgröße der grafischen Wiedergabe darf das Format DIN A 4 (29,7 cm Höhe, 21 cm Breite) nicht überschreiten.
- Die für die Darstellung benutzte Fläche (Satzspiegel) darf nicht größer als 26,2 cm x 17 cm sein.
- Die Mindestgröße der Markenwiedergabe beträgt 8 cm in der Breite oder 8 cm in der Höhe (§ 8 Absatz 3 MarkenV).
- Das Blatt ist nur einseitig zu bedrucken.
- Vom oberen und vom linken Seitenrand ist ein Randabstand von mindestens 2,5 cm einzuhalten.
- Soweit sich die vom Anmelder gewünschte Stellung der Marke aus der Abbildung nicht von selbst ergibt, ist durch einen entsprechenden Vermerk auf jeder Wiedergabe zu kennzeichnen, wo "oben" sein soll.
- Die Wiedergabe der Marke kann zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger (CD oder DVD) eingereicht werden. Folgende Formate sind für den elektronischen Datenträger gemäß §§ 8 Absatz 5 Satz 3; 11 Absatz 5 Nummer 1 Satz 1 MarkenV zugelassen:
 - ➔ CD-R
 - ➔ CD-RW
 - ➔ DVD-R
 - ➔ DVD+R
 - ➔ DVD-RW
 - ➔ DVD+RW.

Die Bilddateien im Format JPEG (*.jpg) sind im Stammverzeichnis des leeren Datenträgers abzulegen (keine Unterverzeichnisse). Die Größe der Datei darf 1 Megabyte nicht überschreiten.

4.6.1. Besonderheiten bei 3-D-Marken

Wird eine dreidimensionale Gestaltung als Marke angemeldet (dreidimensionale Marke), besteht die Möglichkeit, bis zu sechs verschiedene Ansichten der Marke einzureichen.

4.6.2. Besonderheiten bei Hörmarken

Soll ein Klang als Marke angemeldet werden (Hörmarke), so muss außer einer grafischen Wiedergabe der Marke (Darstellung durch ein Notensystem) auch eine klangliche Wiedergabe der Marke auf einem elektronischen Datenträger (CD oder DVD) der Anmeldung beigelegt werden.

4.7. Was ist zu beachten, wenn die Marke farbig eingetragen werden soll?

Wenn die Marke nicht in Schwarz-weiß, sondern in **Farbe** eingetragen werden soll, sind die entsprechenden allgemeinen wörtlichen Farbbezeichnungen anzugeben (z. B. Rot, Grün, Gelb). RAL-, Pantone- oder HKS-Nummern sind nicht ausreichend. Werden sie zusätzlich zu den wörtlichen Farbnamen angegeben, ist dies unschädlich.

Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise unter Punkt 3.2 „Wichtige Tipps zur Einreichung einer Markenmeldung per Telefax“ des Merkblatts.

4.8. Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen

Marken werden nicht pauschal eingetragen. Vielmehr müssen Sie auflisten, für welche Waren und/oder Dienstleistungen Ihre Marke geschützt werden soll. Das Waren- und/oder Dienstleistungsverzeichnis ist deshalb wichtiger Bestandteil der Markenmeldung, die ohne ein solches Verzeichnis unvollständig ist. Benennen Sie präzise die Waren und/oder Dienstleistungen, die mit der angemeldeten Marke gekennzeichnet werden sollen.

Fehler bei der Abfassung des Waren- und/oder Dienstleistungsverzeichnisses sind der mit Abstand häufigste Grund für die verlängerte Bearbeitungsdauer von Markenmeldungen. Um diesen Aufwand zu vermeiden und die Marken schneller eintragen zu können, bieten wir verschiedene Hilfestellungen bei der Abfassung der Verzeichnisse an.

Unter <http://www.dpma.de/marke/klassifikation/index.html> finden Sie allgemeine Informationen zum Thema international harmonisierte Klassifikation. Zulässige Begriffe für die Erstellung eines Verzeichnisses finden Sie in der einheitlichen Klassifikationsdatenbank (eKDB) <http://www.dpma.de/marke/markenschutz/klassifikation/einheitlicheklassifikationsdatenbank/index.html>. Werden Begriffe aus der eKDB in der Anmeldung verwendet, können wir die Marken – sofern keine rechtlichen Hindernisse bestehen – sofort eintragen.

Alle Waren und/oder Dienstleistungen sind aufgrund der sogenannten Nizza-Klassifikation in insgesamt 45 Klassen aufgeteilt. Das Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen ist **in gruppierter Form** einzureichen. Dies bedeutet, dass die Waren/Dienstleistungen nach Klassen getrennt und die Klassen numerisch aufsteigend aufgeführt werden müssen.

Beispiel: Klasse 20: Möbel
Klasse 35: Werbung; Unternehmensverwaltung
Klasse 36: Finanzwesen

Die Höhe der Gebühr, die für die Anmeldung zu zahlen ist, richtet sich nach der Zahl der beanspruchten Klassen.

5. Checkliste für die Einreichung Ihrer (nichtelektronischen) Markenmeldung

- ☐ Haben Sie unser amtliches Anmeldeformular [W 7005](#) verwendet und vollständig ausgefüllt?
- ☐ Ist der Anmelder der Marke eindeutig identifizierbar?
- ☐ Ist die Markenform eindeutig und wurde die Marke korrekt wiedergegeben?
- ☐ Entspricht Ihr Waren- und/oder Dienstleistungsverzeichnis der international harmonisierten Klassifikation? Nutzen Sie zur Überprüfung die einheitliche Klassifikationsdatenbank (eKDB) unter <http://www.dpma.de/marke/markenschutz/klassifikation/einheitlicheklassifikationsdatenbank/index.html>.

Beschleunigung der Anmeldung

Besonders schnell können wir Ihre Anmeldung unter folgenden Voraussetzungen bearbeiten:

- Sie erteilen uns bei der Anmeldung ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat mit Angaben zum Verwendungszweck für die Anmeldegebühren. Bitte benutzen Sie hierfür die auf unserer Internetseite www.dpma.de bereitgestellten Formulare ([A 9530](#) und [A 9532](#)) und beachten Sie die dort zur Verfügung stehenden Hinweise zum SEPA-Verfahren.
- Sie erstellen das Waren- und/oder Dienstleistungsverzeichnis mit Hilfe der einheitlichen Klassifikationsdatenbank (eKDB). Hier finden Sie schnell und umfassend alle zulässigen Waren- und/oder Dienstleistungsbegriffe.
- Sie reichen die Anmeldung elektronisch ein. In diesem Fall sind die Gebühren reduziert. Nähere Hinweise zu den Gebühren finden Sie unter <http://www.dpma.de/marke/gebuehren/index.html>.
- Sie stellen einen **Antrag auf beschleunigte Prüfung** (§ 38 MarkenG). Dieser dient dazu, eine rasche Entscheidung der Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen herbeizuführen (§§ 36, 37 MarkenG). Er soll sicherstellen, dass eine Marke, die alle Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt, innerhalb von sechs Monaten eingetragen wird. Die Eintragung innerhalb dieser Frist ist beispielsweise von Bedeutung, wenn die Marke danach international registriert und dabei die Priorität der deutschen Markenmeldung in Anspruch genommen werden soll. Für die beschleunigte Prüfung ist eine gesonderte Gebühr in Höhe von 200 € zu entrichten.

6. Was kostet eine Markenmeldung?

Für die Anmeldung einer Marke ist eine **Anmeldegebühr** zu zahlen, welche die **Klassengebühren für bis zu drei Klassen umfasst**. Wird die Marke für Waren und/oder Dienstleistungen angemeldet, die in mehr als drei Klassen der Klasseneinteilung der Waren und Dienstleistungen fallen, ist außerdem **für jede Klasse ab der vierten eine Klassengebühr** zu zahlen. Diese Gebühren werden mit der Einreichung der Anmeldung fällig. Sie können weder gestundet noch erlassen werden. Die Höhe der Gebühren wird dem Anmelder mit der Empfangsbestätigung mitgeteilt. Danach erfolgt bezüglich der dort aufgeführten Gebühren keine weitere Aufforderung zur Zahlung.

(1) Anmeldeverfahren einschließlich der Klassengebühr für bis zu drei Klassen

für eine Marke (§ 32 MarkenG) bei elektronischer Anmeldung	290 €
für eine Marke (§ 32 MarkenG) bei Anmeldung in Papierform	300 €
für eine Kollektivmarke (§ 97 MarkenG)	900 €

(2) Zusätzliche Klassengebühr bei Anmeldung

für eine Marke je zusätzlicher Klasse (§ 32 MarkenG)	100 €
für eine Kollektivmarke je zusätzlicher Klasse (§ 97 MarkenG)	150 €

(3) Gebühr für den Antrag auf beschleunigte Prüfung nach § 38 MarkenG

Beschleunigte Prüfung der Anmeldung (§ 38 MarkenG)	200 €
--	-------

Wird die Anmeldegebühr nicht innerhalb von drei Monaten nach der Einreichung der Anmeldung vollständig gezahlt, so gilt die Anmeldung als zurückgenommen, § 6 Absatz 1 Patentkostengesetz (PatKostG). Die gesetzlich festgelegte Zahlungsfrist läuft unabhängig vom Erhalt einer Empfangsbestätigung!

Zahlungshinweise

Geben Sie bitte bei allen Zahlungen das Aktenzeichen, den Namen des Anmelders und die Gebührennummer in deutlicher Schrift an.

Die Zahlung der Gebühr bestimmt sich nach der Patentkostenzahlungsverordnung (PatKostZV).

Danach können Gebühren entrichtet werden durch

- a) **Barzahlung** bei den Geldstellen des Deutschen Patent- und Markenamts in München, Jena und im Technischen Informationszentrum in Berlin,
- b) **Überweisung oder (Bar-)Einzahlung** bei einem inländischen oder ausländischen Geldinstitut

Zahlungsempfänger:

Bundeskasse Halle/DPMA
IBAN: DE84 7000 0000 0070 0010 54
BIC (SWIFT-Code): MARKDEF1700

Anschrift der Bank:

Bundesbankfiliale München
Leopoldstr. 234
80807 München

oder

- c) **Erteilung eines gültigen SEPA-Basis-Lastschriftmandats** mit Angaben zum Verwendungszweck.

Bitte benutzen Sie hierfür die auf unserer Internetseite www.dpma.de bereitgestellten Formulare ([A 9530](#) und [A 9532](#)) und beachten Sie die dort zur Verfügung stehenden Hinweise zum SEPA-Verfahren.

Als Zahlungstag gilt gemäß § 2 PatKostZV

Zahlungsweg

- bei Barzahlung
- bei Überweisung
- bei (Bar-)Einzahlung

Zahlungstag

- Tag der Einzahlung
- Tag der Gutschrift auf dem Konto der Bundeskasse Halle
- Tag der Einzahlung

! Wichtiger Hinweis zur Bareinzahlung:

Anhand der Buchungsdaten kann die Bundeskasse Halle nicht erkennen, ob eine Gutschrift aufgrund einer Überweisung oder einer Bareinzahlung vorgenommen wurde. Wenn Sie Gebühren mittels Bareinzahlung entrichtet haben, reichen Sie daher bitte **unverzüglich** den vom Geldinstitut ausgestellten **Einzahlungsbeleg** beim Deutschen Patent- und Markenamt ein, damit der Tag der Einzahlung als Zahlungstag gewährt werden kann.

- bei SEPA-Basis-Lastschriftverfahren → Tag des Eingangs eines gültigen SEPA-Mandats mit Angaben zum Verwendungszweck, der die Kosten umfasst, bei zukünftig fällig werdenden Kosten der Tag der Fälligkeit, sofern die Einziehung zu Gunsten der Bundeskasse Halle erfolgt

! Wichtiger Hinweis zur Übermittlung eines SEPA-Mandats per Telefax:

Wenn Sie das SEPA-Basis-Lastschriftmandat durch Telefax übermitteln, reichen Sie bitte das Original innerhalb einer **Frist von einem Monat** nach Eingang des Telefax nach. Andernfalls gilt als Zahlungstag der Tag des Eingangs des Originals.

Die **Anmeldegebühr und eventuelle Klassengebühren** für die nationale Markenregistrierung sind Antragsgebühren, die mit der Antragstellung und Zahlung unabhängig vom Ausgang des Markeneintragungsverfahrens verfallen. **Das heißt, die Anmeldegebühren können z. B. bei Rücknahme der Markenmeldung nicht zurückgezahlt werden.** Dies gilt analog für die nationalen Gebühren, die für die Anmeldung einer internationalen Marke bzw. für die nachträgliche Benennung zu einer internationalen Registrierung zu zahlen sind.

7. Was passiert nach der Anmeldung?

Sie erhalten eine Empfangsbestätigung mit dem behördlichen Aktenzeichen. Durch die Erfassung der wesentlichen Anmeldedaten in dem amtsinternen Datenverarbeitungssystem wird Ihre Anmeldung im elektronischen Register **DPMAregister** unter www.dpma.de öffentlich abrufbar.

Nach Eingang der Gebühren, die innerhalb von drei Monaten nach der Antragstellung zu zahlen sind, prüft das Deutsche Patent- und Markenamt, ob die Anmeldung die formellen Erfordernisse erfüllt und ob der Eintragung der Marke sogenannte absolute Schutzhindernisse (Näheres siehe unter [Punkt 8.](#)) entgegenstehen (§§ 36, 37 MarkenG).

Sind die formellen Erfordernisse der Anmeldung erfüllt und liegt kein absolutes Schutzhindernis vor, wird die Marke eingetragen. Sie erhalten dann die Eintragungsurkunde mit dem dazugehörigen Registerauszug. Die Eintragung der Marke wird im amtlichen elektronischen Markenblatt unter <https://register.dpma.de/DPMAregister/Uebersicht> veröffentlicht.

Bitte beachten Sie:

Im Anmeldeverfahren wird nicht geprüft, ob ältere Marken- bzw. Kennzeichenrechte Dritter der Eintragung entgegenstehen.

Im Falle eines Widerspruchs- oder Lösungsverfahrens aufgrund älterer Rechte kann es sein, dass die Marke wieder gelöscht wird.

8. Absolute Schutzhindernisse

Eine Marke kann nur eingetragen werden, wenn keine absoluten Schutzhindernisse bestehen. Absolute Schutzhindernisse sind beispielsweise:

- fehlende Unterscheidungskraft,
- für die allgemeine Benutzung freizuhaltende beschreibende Angaben,
- ersichtliche Irreführungsgefahr,
- in der Marke enthaltenes Hoheitszeichen,
- Verstoß gegen die guten Sitten oder die öffentliche Ordnung.

Vom Schutz ausgeschlossen sind somit zum Beispiel Zeichen, die sich nicht grafisch darstellen lassen, denen jegliche Unterscheidungskraft fehlt oder solche, die die betreffenden Waren und/oder Dienstleistungen lediglich beschreiben (z. B. das Wort „Äpfel“ für die Ware „Obst“).

Es besteht in diesen Fällen auch dann **kein** Anspruch auf Eintragung, wenn die Marke so oder ähnlich bereits zu einem früheren Zeitpunkt ins Markenregister eingetragen wurde. Die Entscheidung erfolgt in jedem Einzelfall allein auf Grundlage des Gesetzes.

Stellt sich bei der Prüfung Ihrer Anmeldung heraus, dass Eintragungshindernisse vorliegen, erhalten Sie eine schriftliche Beanstandung. Können die amtlichen Bedenken nach Prüfung Ihrer Stellungnahme nicht fallengelassen werden, wird die Anmeldung mit einem Beschluss (gegebenenfalls teilweise) zurückgewiesen. Diese Entscheidung können Sie in einem kostenpflichtigen (amtlichen) Erinnerungs- oder (gerichtlichen) Beschwerdeverfahren überprüfen lassen (siehe hierzu [Punkt 9.](#)).

9. Erinnerung oder Beschwerde

Besteht das Schutzhindernis auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme fort, erlässt – je nach Geschäftsverteilung – ein Beamter des gehobenen oder höheren Dienstes oder ein vergleichbarer Angestellter als Prüfer/in einen Zurückweisungsbeschluss.

Hat ein Beamter des höheren Dienstes die Entscheidung getroffen, kann gegen diese Entscheidung **Beschwerde** zum Bundespatentgericht eingelegt werden. Hat ein Beamter des gehobenen Dienstes oder ein vergleichbarer Angestellter die Entscheidung getroffen, kann gegen diese Entscheidung **Erinnerung oder Beschwerde** eingelegt werden. Im Unterschied zur Beschwerde zum Bundespatentgericht wird über die Erinnerung ein Beamter des höheren Dienstes oder ein vergleichbarer Angestellter als Erinnerungsprüfer/in entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist dann die Beschwerde zum Bundespatentgericht möglich.

Die **Frist** zur Einlegung der Erinnerung und der Beschwerde beträgt **jeweils einen Monat** ab Zustellung des Beschlusses.

Es besteht die Möglichkeit, die Beschwerde als elektronisches Dokument einzureichen. Dazu müssen bestimmte EDV-technische Voraussetzungen erfüllt sein, deren Rahmenbedingungen in der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Deutschen Patent- und Markenamt (ERVDPMV) geregelt sind. Bitte beachten Sie unbedingt diese detaillierten Anforderungen an die Einlegung einer elektronischen Beschwerde, die auch unter http://www.dpma.de/service/e_dienstleistungen/dpmadirekt/index.html aufgeführt sind.

Es **genügt** beispielsweise **nicht**, einen Beschwerde-Schriftsatz per E-Mail an das DPMA zu übermitteln. Wenn die **Anforderungen nicht eingehalten** werden, ist die Beschwerde **nicht rechtswirksam eingelegt**. Prüfen Sie daher bitte sorgfältig, ob Sie das Rechtsmittel der Beschwerde ordnungsgemäß in elektronischer Form einlegen können oder dies in der weiterhin gültigen Schriftform vornehmen wollen.

Sowohl für die Erinnerung (150 €) als auch für die Beschwerde (200 €) ist eine Gebühr zu entrichten.

Alle Einzelheiten (wer entschieden hat; welcher Rechtsbehelf möglich ist; Frist, Form und Gebühr des Rechtsbehelfs) ergeben sich aus der Rechtsmittelbelehrung, die dem Zurückweisungsbeschluss beigelegt ist.

Wird über die Erinnerung nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlegung entschieden, besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Entscheidung zu stellen. Sollte innerhalb von zwei Monaten nach Zugang dieses Antrags nicht entschieden werden, kann gegen den mit der Erinnerung angefochtenen Beschluss unmittelbar Beschwerde beim Bundespatentgericht eingelegt werden.

Für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundespatentgericht kann Verfahrenskostenhilfe beantragt werden (§ 81a MarkenG).

10. Schutzwirkung und Schutzdauer

Durch die Eintragung Ihrer Marke in das deutsche Markenregister erlangen Sie Markenschutz im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Schutzdauer beginnt mit dem Anmeldetag und endet **zehn Jahre nach Ablauf des Monats**, in den der Anmeldetag fällt.

Im Gegensatz zu den anderen gewerblichen Schutzrechten ist der Markenschutz gegen Zahlung entsprechender Gebühren beliebig oft um jeweils zehn Jahre verlängerbar. Die Verlängerung können Sie auch nur für einen Teil der Waren und/oder Dienstleistungen bewirken und bei Verzicht auf einzelne nicht mehr benötigte Klassen gegebenenfalls Verlängerungsgebühren sparen. Das Formular [W 7412](http://www.dpma.de/marke/formulare/index.html) zur Verlängerung der Schutzdauer und Änderung des Schutzzumfangs können Sie unter <http://www.dpma.de/marke/formulare/index.html> downloaden.

Die Verlängerung wird dadurch bewirkt, dass eine Verlängerungsgebühr und, wenn die Verlängerung für Waren bzw. Dienstleistungen gelten soll, die in mehr als drei Klassen fallen, die Klassengebühren gezahlt werden. Diese Gebühren sind jeweils für die folgende Schutzfrist am letzten Tag des Monats fällig, in dem die Schutzdauer der Marke endet (§ 3 Absatz 2 PatKostG). Sie dürfen frühestens ein Jahr vor Eintritt der Fälligkeit vorausgezahlt werden. Sie sind bis zum Ablauf des zweiten Monats nach Fälligkeit zu zahlen. Danach kann die Verlängerung nur noch bewirkt werden, wenn die Gebühren mit einem Verspätungszuschlag bis zum Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach Fälligkeit gezahlt werden (§ 7 Absatz 1 PatKostG).

11. Welche Möglichkeiten bietet eine eingetragene Marke?

Mit der Eintragung der Marke entsteht ein ausschließliches Recht (§ 14 Absatz 1 MarkenG), das dem Markeninhaber unter anderem ermöglicht, im Verletzungsfall Schadensersatzansprüche geltend zu machen oder die Unterlassung der beeinträchtigenden Handlung zu verlangen (§§ 14 ff. MarkenG).

Allerdings ist zu beachten, dass die Marke im Falle eines sich anschließenden Widerspruchsverfahrens aufgrund älterer Markenrechte wieder gelöscht werden kann. Es handelt sich insoweit zunächst um ein vorläufig eingetragenes Recht.

12. Widerspruch

Grundsätzlich handelt es sich bei der Eintragung Ihrer Marke um ein eingetragenes Recht, das in bestimmten Fällen aber wieder gelöscht werden kann. Ist Ihre neu eingetragene Marke identisch oder ähnlich mit anderen, älteren Anmeldungen, Marken oder geschäftlichen Bezeichnungen, können deren Inhaber **Widerspruch** gegen Ihre Marke einlegen. Das gilt natürlich auch im umgekehrten Fall: Wenn Ihr Markenrecht durch eine neu eingetragene Marke verletzt wird, können Sie dagegen Widerspruch einlegen. Bei erfolgreichem Widerspruch wird die Marke ganz oder nur für einen Teil der Waren und/oder Dienstleistungen gelöscht. Das Formular [W 7202](http://www.dpma.de/marke/formulare/index.html) zur Einlegung eines Widerspruchs gegen die Eintragung einer Marke können Sie unter <http://www.dpma.de/marke/formulare/index.html> abrufen.

Ablauf Widerspruchsverfahren

Nach der Veröffentlichung der Eintragung der Marke haben Inhaber älterer angemeldeter oder eingetragener Marken, Inhaber von Benutzungsmarken und Inhaber von geschäftlichen Bezeichnungen (Werktitel und Unternehmenskennzeichen) **innerhalb einer Frist von drei Monaten** die Möglichkeit, **Widerspruch** gegen die Eintragung der Marke einzulegen (§ 42 MarkenG).

Wenn ein oder mehrere Widersprüche eingehen, informiert das DPMA den Inhaber der angegriffenen Marke. Der Inhaber erhält dann Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Nachdem sowohl der Widersprechende als auch der Inhaber der angegriffenen Marke Gelegenheit hatten, Stellungnahmen abzugeben, entscheidet je nach Geschäftsverteilung ein Beamter des gehobenen Dienstes oder ein vergleichbarer Angestellter oder ein Beamter des höheren Dienstes über den Widerspruch.

Als Widerspruchsgründe können der Identitätsschutz (§ 9 Absatz 1 Nummer 1 MarkenG), die Verwechslungsgefahr (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 MarkenG) und der Bekanntheitsschutz (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 MarkenG) geltend gemacht werden.

Die mit Abstand meisten Widersprüche werden auf den Widerspruch Grund der Verwechslungsgefahr gestützt. Einem solchen Widerspruch wird grundsätzlich stattgegeben und die jüngere Marke gelöscht, wenn wegen der Identität oder Ähnlichkeit des Widerspruchszeichens mit der eingetragenen Marke und der Identität oder Ähnlichkeit der durch die beiden Zeichen erfassten Waren und/oder Dienstleistungen bzw. der Branchennähe die Gefahr besteht, dass die von den Waren und/oder Dienstleistungen angesprochenen Verkehrskreise die Zeichen miteinander verwechseln. Besteht diese Gefahr nicht, wird der Widerspruch grundsätzlich zurückgewiesen.

Gegen die Widerspruchsentscheidung kann Erinnerung oder Beschwerde eingelegt werden (siehe oben unter [Punkt 9.](#)).

Um die Gefahr, dass Ihre Marke durch ein Widerspruchsverfahren wieder gelöscht wird, so weit wie möglich auszuschließen, sollten Sie bereits vor der Anmeldung einer Marke recherchieren, ob bereits identische oder ähnliche Marken registriert sind. Eine solche Recherche können Sie entweder selbst mit Hilfe des Recherchesystems DPMAregister des Deutschen Patent- und Markenamtes (<http://register.dpma.de>) über das Internet oder im Recherchesaal des DPMA in München, im Technischen Informationszentrum in Berlin oder einem der Patentinformationszentren durchführen. Oder Sie können sich durch einen Rechts- oder Patentanwalt oder private Dienstleister bei der Recherche unterstützen lassen. Ebenfalls empfehlenswert ist es, mit einer allgemeinen (Internet-)Recherche nach identischen oder ähnlichen älteren Benutzungsmarken und geschäftlichen Bezeichnungen zu suchen, da diese nicht in DPMAregister recherchiert werden können.

13. Löschung der Eintragung einer Marke im Register

Die vollständige oder teilweise Löschung der Eintragung einer Marke aus dem Register kann aus verschiedenen Gründen erfolgen:

➔ Verzicht

Als Inhaber einer eingetragenen Marke können Sie jederzeit auf die Marke insgesamt oder auf einzelne Waren bzw. Dienstleistungen verzichten (§ 48 MarkenG). Das Formular [W 7437](#) zur vollständigen/teilweisen Löschung der Eintragung einer Marke wegen Verzichts können Sie unter <http://www.dpma.de/marke/formulare/index.html> downloaden.

➔ Nichtverlängerung

Die Eintragung einer Marke wird nach Ablauf der 10jährigen Schutzdauer aus dem Register gelöscht, es sei denn, ihre Schutzdauer wird für weitere 10 Jahre durch die Zahlung der Verlängerungsgebühr verlängert (§ 47 MarkenG).

➔ Widerspruchs- und Lösungsverfahren

Die Löschung kann auch auf dem Antrag eines Dritten beruhen. Dritte können beim DPMA die Löschung der Eintragung einer Marke im Rahmen des Widerspruchsverfahrens (siehe oben unter [Punkt 12.](#)), wegen Verfalls der Marke (§§ 49, 53 MarkenG) oder wegen Nichtigkeit der Marke aufgrund absoluter Schutzhindernisse (§§ 50, 54 MarkenG) beantragen. Es handelt sich um gebührenpflichtige Verfahren, an denen der Markeninhaber beteiligt wird.

➔ Die Löschung kann aber auch das Ergebnis eines rechtskräftig abgeschlossenen Gerichtsverfahrens vor den ordentlichen Gerichten sein. Auch dort kann ein Dritter geltend machen, dass die Marke verfallen ist oder ältere Rechte bestehen, die die Marke verletzt (§§ 49, 51, 55 MarkenG).

Die Formulare [W 7440](#) (Antrag auf vollständige/teilweise Löschung wegen Verfalls), [W 7412](#) (Antrag auf vollständige/teilweise Verlängerung einer Marke) bzw. [W 7442](#) (Antrag auf vollständige/teilweise Löschung wegen absoluter Schutzhindernisse) können Sie unter <http://www.dpma.de/marke/formulare/index.html> downloaden.

14. Allgemeine Hinweise

Im Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt kann die Anmeldung jederzeit zurückgenommen und das in der Anmeldung enthaltene Verzeichnis der Waren und/oder Dienstleistungen eingeschränkt werden.

Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, die Teilung der angemeldeten oder eingetragenen Marke zu erklären.

Ebenso können fremdsprachige Anmeldungen eingereicht werden. Weitere Einzelheiten dazu regelt § 15 MarkenV.

15. Warnung vor – teilweise irreführenden – Angeboten, Zahlungsaufforderungen und Rechnungen im Zusammenhang mit Schutzrechtsanmeldungen und -verlängerungen

Das Deutsche Patent- und Markenamt **warn**t im Zusammenhang mit Schutzrechtsanmeldungen und -verlängerungen vor – **teilweise irreführenden** – Angeboten, Zahlungsaufforderungen und Rechnungen, die von privaten Unternehmen und nicht vom Deutschen Patent- und Markenamt stammen.

Das Angebot dieser Unternehmen beinhaltet eine kostenpflichtige Veröffentlichung oder Eintragung von Schutzrechten in **nichtamtliche Register** (siehe unten unter **Schutzrechtsanmeldungen**) oder eine **Verlängerung des Schutzrechts** beim Deutschen Patent- und Markenamt (siehe unten unter **Schutzrechtsverlängerungen**).

Der Angebotscharakter der Schreiben ist häufig nicht auf den ersten Blick erkennbar und ergibt sich oft erst bei genauer Lektüre eines kleingedruckten Textes oder der teilweise rückseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Manche Schreiben ähneln den Schreiben und Formularen des Deutschen Patent- und Markenamts oder anderer Ämter. Die oft behördenähnlich klingenden Namen und hoheitlich anmutenden Logos der Firmen verstärken die Verwechslungsgefahr.

Sie sollten Schreiben mit Zahlungsaufforderungen für Schutzrechte daher immer genau prüfen. Sofern Sie sich nicht sicher sind, ob das Schreiben wirklich vom Deutschen Patent- und Markenamt stammt, kontaktieren Sie bitte Ihren Rechtsanwalt oder Patentanwalt. Wenn Sie zu einem empfangenen Schreiben Fragen haben oder ein Unternehmen melden möchten, das möglicherweise irreführende Zahlungsaufforderungen versendet und auf der Internetseite des DPMA noch nicht genannt ist, nehmen Sie bitte mit dem DPMA [Kontakt](#) auf.

Solche Angebotsschreiben entfalten für sich allein keinerlei Rechtswirkungen, eine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Aussteller wird hierdurch nicht begründet.

Schutzrechtsanmeldungen

Das Deutsche Patent- und Markenamt weist darauf hin, dass ein Schutzrecht nur durch Anmeldung beim Deutschen Patent- und Markenamt oder bei anderen Behörden des gewerblichen Rechtsschutzes erlangt werden kann.

Amtliche Gebühren, die im Zusammenhang mit einem Schutzrecht **im Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt** anfallen, sind **ausschließlich auf das vom Deutschen Patent- und Markenamt benannte Konto einzuzahlen**. Zur Höhe der Gebühren wird auf das  [Kostenmerkblatt](#) verwiesen (siehe hierzu auch schon oben unter [Punkt 6.](#)).

Eine **gesonderte Gebühr für die Veröffentlichung** eines Schutzrechts im Register wird vom Deutschen Patent- und Markenamt **nicht erhoben**.

Schutzrechtsverlängerungen

Schutzrechte können durch rechtzeitige Einzahlung der jeweiligen Verlängerungsgebühr direkt auf das Konto des Deutschen Patent- und Markenamts verlängert werden. Zur Höhe der Verlängerungsgebühr wird auf das  [Kostenmerkblatt](#) verwiesen.

Weitere Informationen hierzu sowie eine Liste von Unternehmen, die nicht vom Deutschen Patent- und Markenamt beauftragt sind, finden Sie auf der Internetseite des Deutschen Patent- und Markenamts unter <http://www.dpma.de/service/dasdpmainformiert/warnung/index.html>.

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an die
Auskunftsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts
Telefon: +49 89 2195-3402